

Budget 2019 und die Festsetzung der Beiträge 2019 (Wirtschaftssatzung 2019)

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 die vorgelegte Wirtschaftssatzung 2019 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2019 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2019, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, als Satzung beschlossen.

Wirtschaftssatzung 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 3. Dezember 2018 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), i. V. m. § 2 des Finanzstatuts der IHK Hannover vom 2. September 2013, geändert am 6. Februar 2017, folgende Wirtschaftssatzung 2019 beschlossen:

Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2019

A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Das Budget für das Geschäftsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan			
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR		29.495.000
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR		33.105.000
mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	- EUR		3.610.000
2. im Investitionsplan			
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR		4.005.000
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR		3.315.000

festgestellt.

B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

1. Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Planansätze für konkrete Einzelinvestitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
4. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Erfolgsplan zur Verfügung.

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

I.

1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

EUR 60 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 180 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 280 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- 6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbsteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbsteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

- 7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.

- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziffer II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.
- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,040 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2019

- Erfolgsplan (erweitert um Hochrechnung (HR) 2018 Stand Oktober 2018) -

	Ist 2017	Plan 2018	HR 2018	Plan 2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Betriebserträge				
1. Erträge aus Beiträgen	11.763.708,20	13.310.000	12.600.000	13.960.000
2. Erträge aus Gebühren	10.115.616,34	10.380.000	10.777.000	10.988.000
3. Erträge aus Entgelten	901.260,68	904.000	915.000	960.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.872.936,88	1.650.000	2.099.000	1.956.000
- davon Erträge aus Erstattungen	1.078.090,46	1.019.000	1.088.000	1.085.000
Summe Betriebserträge	24.653.522,10	26.244.000	26.391.000	27.864.000
Betriebsaufwendungen				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.077.938,33	1.057.000	1.168.000	1.177.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.544.049,53	3.615.000	3.573.000	3.654.000
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	10.908.218,38	11.550.000	11.246.000	11.709.000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.029.301,70	4.680.000	4.485.000	5.359.000
- davon Aufwendungen für Altersversorgung	1.846.027,73	2.412.000	2.615.000	3.100.000
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	374.595,19	395.000	370.000	363.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.943.692,35	8.403.000	8.467.000	10.100.000
Summe Betriebsaufwendungen	27.877.795,48	29.700.000	29.309.000	32.362.000
Betriebsergebnis	-3.224.273,38	-3.456.000	-2.918.000	-4.498.000
9. Erträge aus Beteiligungen	812,50	101.000	1.000	1.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.557.568,01	2.500.000	1.590.000	1.630.000
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	0	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	574.053,17	700.000	650.000	650.000
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	574.053,17	700.000	650.000	650.000
Finanzergebnis	1.984.327,34	1.901.000	941.000	981.000
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	34.473,68	22.000	20.000	27.000
14. Sonstige Steuern	64.444,62	65.000	66.000	66.000
15. Jahresergebnis	-1.338.864,34	-1.642.000	-2.063.000	-3.610.000
16. Entnahmen aus Rücklagen				
a) aus der Ausgleichsrücklage	2.719.306,07	3.900.000	8.550.000	2.500.000
- davon Entnahmen für Abdeckung Risiken/Liquiditätsbedarf	2.719.306,07	3.900.000	3.950.000	2.500.000
- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	0	4.600.000	0
b) aus anderen Rücklagen	1.796.738,53	2.010.000	1.591.000	2.989.000
- davon Baurücklage	164.380,06	250.000	236.000	270.000
- davon Pensionsrücklage	443.228,28	450.000	85.000	500.000
- davon Rücklage IHK-Offensive Duale Berufsausbildung	650.460,29	762.000	642.000	750.000
- davon IHK-Weiterbildungsfonds	461.976,12	548.000	628.000	624.000
- davon Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	0	0	845.000
- davon Prozesskostenfonds	76.693,78	0	0	0
17. Einstellungen in Rücklagen				
a) in die Ausgleichsrücklage	2.774.306,07	3.000.000	3.478.000	1.879.000
b) in andere Rücklagen	402.874,19	1.268.000	4.600.000	0
- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	0	4.600.000	0
18. Bilanzgewinn	0,00	0	0	0

Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2019

- Investitionsplan -

	Ist 2017	Plan 2018	Hochrechnung 2018	Plan 2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	4.075,63	0	2.000	5.000
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-129.407,20	-230.000	-80.000	-295.000
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0	0
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-18.598,99	-50.000	0	-20.000
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	10.597.646,96	3.900.000	4.000.000	4.000.000
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-8.090.998,21	-3.000.000	-7.500.000	-3.000.000
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	2.362.718,19	620.000	-3.578.000	690.000

Erläuterungen zur Hochrechnung 2018 und zum Plan 2019:

EUR EUR EUR

Die Positionen 10. - 16. sind der Cashflow-Rechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für die Budgetplanung nicht relevant.

zu Position 11.:	Laufende aktivierungspflichtige Baumaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen	80.000	0	100.000
	Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen/EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern	150.000	80.000	195.000
	- davon Möbel und Einrichtung	10.000	20.000	50.000
	- davon EDV-Hardware	70.000	50.000	75.000
	- davon Kommunikations-/Medientechnik	20.000	0	20.000
	- davon sonstige laufende Beschaffungen	50.000	10.000	50.000
zu Position 13.:	Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen	0	0	20.000
zu Position 14. / 15.:	Die Planansätze 2018 und 2019 berücksichtigen nur die planbaren Umschichtungen der Finanzanlagen, nicht aber die unterjährigen, kapitalmarktbedingten Umschichtungen.			

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2019 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2019 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2019, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 3. Dezember 2018

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer